

CE-Newsletter, Ausgabe 5/2008 vom 2.5.2008

Liebe Abonentinnen und Abonenten,

mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform
<http://www.ce-richtlinien.de>

- [Thema des Monats](#)
- [Aktuelles](#)
- [Veranstaltungstipps](#)
- [CE-Originaltexte](#) - Neues und Aktualisierungen
- [Praxistipps](#)
- [... und weiterhin](#)

THEMA DES MONATS

**Achtung! Risikobeurteilung:
EN 1050 durch EN ISO 14121-1 ersetzt**

(von Ing. Helmut Frick helmut.frick@ibf.at)

Die neue Maschinenrichtlinie ist in aller Munde. Dabei werden die Änderungen im europäischen Normenwesen die Konstruktions- und Planungsprozesse wesentlich intensiver beeinflussen als die neue Maschinenrichtlinie. Auch die zuletzt durch EN ISO 14121-1 ersetzte Norm EN 1050 (Risikobeurteilung) bringt Neuerungen. Dieser Beitrag informiert über die wichtigsten Änderungen die sich durch die EN ISO 14212-1 ergeben.

Am 29. Juni 2008 muss die neue Maschinenrichtlinie 2006/42/EG in den Mitgliedsstaaten umgesetzt sein. Dann beginnt die 18-monatige Frist, während der sich die Unternehmen auf die neue Gesetzeslage vorbereiten können. Ab dem 29.12.2009 müssen die neuen Bestimmungen angewandt werden.

Neben diversen Neuerungen und Klarstellungen enthält die neue Maschinenrichtlinie pragmatische Anforderungen zum sicherheitstechnischen Planungsprozess:

Zitat: Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, Anhang I:

Der Hersteller einer Maschine □ hat dafür zu sorgen, dass eine Risikobeurteilung vorgenommen wird, □ Die Maschine muss dann unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Risikobeurteilung konstruiert und gebaut werden.

*Bei den vorgenannten iterativen Verfahren der Risikobeurteilung und Risikominderung hat der Hersteller oder sein Bevollmächtigter
die Grenzen der Maschine zu bestimmen, was ihre bestimmungsgemäße Verwendung und jede vernünftigerweise vorhersehbare Fehlanwendung einschließt;
die Gefährdungen, die von der Maschine ausgehen können, und die damit verbundenen Gefährdungssituationen zu ermitteln;
die Risiken abzuschätzen unter Berücksichtigung der Schwere möglicher Verletzungen oder*

*Gesundheitsschäden und der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens;
die Risiken zu bewerten, um zu ermitteln, ob eine Risikominderung gemäß dem Ziel dieser
Richtlinie erforderlich ist;
die Gefährdungen auszuschalten oder durch Anwendung von Schutzmaßnahmen die mit diesen
Gefährdungen verbundenen Risiken in der in Nummer 1.1.2 Buchstabe b festgelegten Rangfolge
zu mindern.*

- Anzeige -



EN 1050 wurde zurückgezogen - der Nachfolger EN ISO 14121-1 ist anzuwenden!

Mit der Version Safexpert 6.0 einfach updaten.

Die Konformität Ihrer Maschine ist direkt an die Aktualität der Normen und Richtlinien geknüpft. Kontinuierlich ändern sich Normen oder Richtlinien. Ist die Maschinenrichtlinie und deren Umsetzung betroffen, heisst das, den Konformitätsprozess anpassen.



Mit Safexpert können Sie Änderungen im CE-Prozess einfach updaten.

- Direktes Übernehmen der Normenänderung.
- Automatische Berichts Anpassungen.
- Projekte können einfach aktualisiert werden - z.T. per Klick
- in 7 Schritten zum CE Zeichen
- vereinfachte Dokumentation

Seien Sie sicher - mit Safexpert haben Sie immer einen aktuellen Konformitätsprozess
Safexpert 6.0 - mehr dazu unter www.sick.com/safexpert.

Neu und doch nicht neu

Was hier in Zukunft in Ergänzung zur heutigen Maschinenrichtlinie 98/37/EG gesetzliche vorgeschrieben wird, war bisher eigentlich bereits durch die europäischen Normen EN ISO 12100-1 und EN 1050 gefordert. All jene, die ihre internen Produktenstehungsprozesse nach der bisher gültigen Norm EN 1050 ausgerichtet haben, werden sich darüber freuen, dass sich in EN ISO 14121-1 am iterativen Prozess zur Risikominderung nichts geändert hat. Im Gegenteil: Genau das in der Norm beschriebene Verfahren wurde in die neue Maschinenrichtlinie übernommen.

EN 1050 noch Konformitätsvermutung?!

Bei Redaktionsschluss war im EU-Amtsblatt aber noch EN 1050 gelistet und hat damit noch Konformitätsvermutung. Wann das neue EU-Amtsblatt erscheinen wird und ob es eine Übergangsfrist geben wird, wird sich zeigen. Sollte es keine Übergangsfrist geben, wird das für Konstrukteure und Planer nicht zu sonderlichen Schwierigkeiten führen, da die Unterschiede der beiden Normen an den Grundfesten der sicherheitstechnischen Planungsprozesse nicht rütteln.

EN ISO 14121-1: Was ändert sich für Konstrukteure und Planer?

Die Norm wurde redaktionell überarbeitet und an die Terminologie anderer Normen angepasst und erscheint insgesamt einfacher lesbar. Anhang B, „Verfahren zur Untersuchung von Gefährdungen und zur Einschätzung des Risikos“ wurde gestrichen und soll voraussichtlich in einem eigenen technischen Report veröffentlicht werden.

Die wichtigsten Neuerungen in EN ISO 14121-1 enthält wohl Anhang A („Beispiele für Gefährdungen, Gefährdungssituationen und Gefährdungsereignisse“), der jetzt in vier Abschnitte unterteilt ist:

- A.1 Allgemeines
- A.2 Beispiele für Gefährdungen
- A.3 Beispiele für Gefährdungssituationen
- A.4 Beispiele für Gefährdungsereignisse

Die Definitionen zu diesen Begriffen befinden sich in Abschnitt 3:

- Gefährdung: potenzielle Schadensquelle □
- Gefährdungsereignis: Ereignis, das Schaden verursachen kann
- Gefährdungssituation: Sachlage, bei der eine Person mindestens einer Gefährdung ausgesetzt ist.

Besonders beachtenswert ist der neue Aufbau der Gefährdungsliste in Tabelle A.1. Es wird jetzt zwischen "Gefährdungen", die „mögliche Folgen hervorrufen" und dem "Ursprung" unterschieden. Durch diese pragmatische Sichtweise wird die Gefährdungsliste schlanker, da Redundanzen beseitigt werden. Wichtig erscheint jedoch, dass die in Tabelle A.4 enthaltenen Beispiele für Gefährdungsereignisse gesondert betrachtet werden, da sich in Tabelle A.1 keine Punkte mehr befinden, die sich beispielsweise mit Gefährdungen im Zusammenhang mit dem Ausfall der pneumatischen oder hydraulischen Ausrüstung, der elektrischen Ausrüstung, der Steuerung usw. befassen.

- Anzeige -

**Ausbildung zum CE-KOORDINATOR
durch CExpert in Köln!**



CE-Verantwortlichkeiten müssen im Unternehmen von der Geschäftsleitung effizient und praxisnah organisiert und gelebt werden. Der TÜV Rheinland Group zertifizierte Ausbildungslehrgang zum **CE-KOORDINATOR** unterstützt dabei optimal.

Er bietet Rechtssicherheit für das Unternehmen und die Mitarbeiter.
Das **CE-RESPONSIBILITY MANAGEMENT** ist die Basis der praxisorientierten Ausbildung.



**DER CE-KOORDINATOR:
MIT SICHERHEIT ZUM
ERFOLG**
+49(0)2405/4066066

<http://www.cekoordinator.eu/>



Im Vergleich zur Gefährdungsliste aus EN 1050 fällt auf, dass die besonderen Gefährdungen in Bezug auf die in der Maschinenrichtlinie enthaltenen speziellen Maschinengattungen (Anhang I, Abschnitte 2 - 6) eliminiert wurden. Auch dieser Neuerung kann man einiges Positives abgewinnen, da auch dadurch Redundanzen vermieden werden und sich die Gefährdungsliste drastisch reduziert. Es war bislang immer in gewisser Weise unlogisch, warum man z. B. in Punkt 7.1 die Gefährdung durch Feuer und Explosion untersuchen musste und in Punkt 32 im Bereich der speziellen Betrachtungen für Maschinen für den Einsatz im Untertagebau wiederum mit der Gefährdung durch Feuer und Explosion konfrontiert wurde. Schließlich baut der gesamte Vorgang des Identifizierens von Gefährdungen auf die zuvor festgelegten Grenzen der Maschine auf (siehe Bild 1), bei denen u. a. auch die „bestimmungsgemäße Verwendung“ definiert wird. Und diese

bestimmungsgemäße Verwendung liegt idealer Weise bereits den Überlegungen zu Punkt 7.1 zugrunde.

Was den einen freut, stößt bei anderen Experten auf eine gewisse Skepsis, da durch die neue Darstellung der Gefährdungslisten der direkte Zusammenhang zu den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen nach Anhang I der Maschinenrichtlinie nicht mehr so transparent ist wie vorher. Dazu kommt, dass die in EN 1050 noch vorhandenen Querverweise zu Anhang I der Maschinenrichtlinie (respektive Anhang A in EN 292-2:1991 / A1:1995) jetzt buchstäblich fehlen. Auch die Querverweise zu EN ISO 12100-2, die pragmatische Lösungsansätze bieten, wurden jetzt einfach einer gesamten Gefahrengruppe zugeordnet, was das direkte Auffinden von normativen Lösungsvorschlägen zumindest erschweren wird.

Für die Praxis könnte dies bedeuten, dass sich der Prozess zur Erreichung der Sicherheitsziele in zwei Schritte aufteilen könnte:

1. Zum einen werden entsprechend der Gefährdungslisten die Gefährdungen ermittelt.
2. Danach wird anhand der Punkte in Anhang I der Maschinenrichtlinie ermittelt, ob tatsächlich alle Ziele der Maschinenrichtlinie erfüllt wurden.

Auch die Tabelle A.3 „Beispiele für Gefährdungssituationen“ sollte unbedingt Beachtung finden. Gerade bei intuitiv durchgeführten Gefahrenanalysen wird häufig auf die Betrachtung der verschiedenen Lebensphasen der Maschine vergessen, was auch mit EN ISO 12100-1 (5.3) nicht konform wäre! Der Anhang A.3 präzisiert die Lebensphasen durch typische „Aufgabenbeispiele“ die im Umgang mit der Maschine oder Anlage auftreten können, wie z. B. Festklemmen/Befestigen des Werkstückes, Einstellungen, Reinigung, Desinfektion, Schmierer, Fehlersuche, Wiederanlauf nach Ausfall der Steuerungseinrichtungen, ...

600 weitere Normenänderungen in Vorbereitung

Neben der Änderung der EN 1050 wird es im Zuge des Übergangs zur neuen Maschinenrichtlinie ca. zu weiteren 600 Normenänderungen kommen. Das klingt schlimmer, als es in der Praxis sein wird, da viele Änderungen im Bereich der Produktnormen (C-Normen) stattfinden werden. Dementsprechend sind nicht alle Konstrukteure und Planer von allen Änderungen betroffen. Die größte Schwierigkeit ergibt sich, für die betroffenen Personen zu ermitteln, welche Änderungen für diese relevant sind.

[nach oben](#)

AKTUELLES

Änderungsrichtlinie über Aerosolpackungen veröffentlicht

Am 9. April 2008 wurde im Amtsblatt L 96/17 der Europäischen Union die Richtlinie 2008/47/EG der Kommission vom 8. April 2008 zur Änderung der Richtlinie 75/324/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt

veröffentlicht. Technische Fortschritte und Innovationen haben dazu geführt, dass immer mehr Aerosolpackungen (z.B. Spraydosen) mit einem komplexen technischen Aufbau und mit anderen Eigenschaften als herkömmliche Aerosolpackungen in Verkehr gebracht werden. Die Bestimmungen der Richtlinie 75/324/EWG reichen jedoch nicht mehr aus, um bei solchen neuartigen Aerosolpackungen ein hohes Sicherheitsniveau zu gewährleisten. Die individuelle Gestaltung neuartiger Aerosolpackungen kann Gefahren für die Sicherheit mit sich bringen, die von den Sicherheitsbestimmungen der Richtlinie nicht erfasst werden, weil diese lediglich auf die herkömmliche Gestaltung von Aerosolpackungen ausgelegt sind.

Aus diesem Grund müssen die Hersteller eine Gefahrenanalyse vornehmen, um alle sicherheitsrelevanten Aspekte angemessen zu berücksichtigen. Die Richtlinie muss ab dem 29. April 2010 angewendet werden.

Änderung der Richtlinie 2004/40/EG über elektromagnetische Felder

Außerdem wurde im April - genauer am 26. April 2008 - die

Richtlinie 2008/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Änderung der Richtlinie 2004/40/EG über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (elektromagnetische Felder) (18. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)

veröffentlicht. Durch die Richtlinie wird die Übergangsfrist bis zur Umsetzung der Richtlinie 2004/40/EG um vier Jahre verlängert. Der Hintergrund sind neue Erkenntnisse aus Studien über die Auswirkungen von elektromagnetischer Strahlung, die erst nach Annahme der Richtlinie 2004/40/EG veröffentlicht wurden und die möglicherweise zu einer Herabsetzung der Grenzwerte führen werden. Dabei ist im Moment noch unklar, welche Auswirkungen neue Grenzwerte auf industrielle und insbesondere medizinische Verfahren haben werden.

1. Änderung der Maschinenverordnung - 9. GPSGV

Bis zum 29. Juni 2008 muss die neue Maschinenrichtlinie 2006/42/EG in allen Mitgliedstaaten des EWR in nationales Recht umgesetzt werden. Die Richtlinie soll mit einer Artikelverordnung, gestützt auf § 3 Abs. 1 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes, eins zu eins in nationales Recht übernommen werden. Am 2. April 2008 wurde diese Artikelverordnung, deren Kernstück die geänderte Maschinenverordnung ist, dem Bundesrat zur Zustimmung zugeleitet und hat hier die Drucksachenummer „BR-Drs. 229/08“ bekommen. Das Bundesratsplenum wird die Verordnung voraussichtlich am 23. Mai d. J. behandeln.

(Quelle: www.maschinenbautage.de)

- Anzeige -



itk
Schulweg 15
34560 Fritzlar

Tel. (05622) 919304 - 0
Fax. (05622) 919304 - 8
www.itk-kassel.de

Benötigen Sie Unterstützung bei der technischen Dokumentation für Ihre Produkte oder der Umsetzung der CE-Kennzeichnung und des Arbeitsschutzes in Ihrem Unternehmen? Dann rufen Sie uns an!

Richtlinie zur Kennzeichnung von Explosivstoffen für zivile Zwecke

Die Richtlinie 93/15/EWG (Richtlinie über Explosivstoffe für zivile Zwecke) enthält Vorschriften, die den sicheren Verkehr von Explosivstoffen auf dem Gemeinschaftsmarkt gewährleisten sollen. Gemäß dieser Richtlinie muss sichergestellt werden, dass Unternehmen des Explosivstoffsektors über ein System zur Rückverfolgung von Explosivstoffen verfügen, mit dem der Besitzer der Explosivstoffe jederzeit festgestellt werden kann.

Durch die:

Richtlinie 2008/43/EG der Kommission vom 4. April 2008 zur Einführung eines Verfahrens zur Kennzeichnung und Rückverfolgung von Explosivstoffen für zivile Zwecke gemäß der Richtlinie 93/15/EWG des Rates

wird nun ein harmonisiertes Verfahren für die eindeutige Kennzeichnung und Rückverfolgung von Explosivstoffen für zivile Zwecke eingeführt.

Die Richtlinie muss ab dem 5. April 2012 angewendet werden.

Entscheidung zum Inverkehrbringen von Feuerzeugen

Gestützt auf die Produktsicherheits-Richtlinie 2001/95/EG dürfen auf dem Gebiet der EU nur noch Feuerzeuge mit Kindersicherung in Verkehr gebracht werden. Außerdem dürfen keine Feuerzeuge mit Unterhaltungseffekten mehr in Verkehr gebracht werden (Entscheidung 2006/502/EG). Dieses Verbot ist immer auf ein Jahr befristet und muss rechtzeitig verlängert werden. Durch die Entscheidung 2008/322/EG wurde dieses Verbot jetzt bis zum 11. Mai 2009 verlängert.

Hintergrund des Verbotes sind die zahlreichen Brände, die durch Kinder mit solchen Feuerzeugen verursacht wurden.

Entscheidung zum Inverkehrbringen von Magnetspielzeugen

In der Vergangenheit haben sich ernste Gefahren gezeigt, die durch Magnetspielzeug hervorgerufen werden. Offenkundig wurden diese Gefahren eine Reihe von Unfällen, die in den Jahren 2006 und 2007 weltweit gemeldet wurden: Kinder verschluckten Magnete, die sich von Spielzeug gelöst hatten, oder kleine, Magnete enthaltende Spielzeugteile. Wird mehr als ein Magnet verschluckt, können diese Magnete einander anziehen und eine unter Umständen tödliche Darmperforation, -infektion oder -obstruktion verursachen. Auch das Einatmen von Magneten kann zu schweren Verletzungen führen; wenn Magnete durch Aspiration bis in die Lunge gelangen, ist eine sofortige Operation notwendig.

Neben einem aus den Vereinigten Staaten gemeldeten tödlichen Unfall wurden 2006 weltweit mehrere Vorfälle registriert, bei denen Kinder mindestens zwei Magnete oder einen Magnet und ein Metallteil verschluckt hatten, worauf größere Operationen erforderlich waren. Betroffen waren davon Kinder im Alter zwischen 10 Monaten und 12 Jahren.

Aufgrund dieser Unfälle hat die Kommission das CEN am 25. Mai 2007 aufgefordert, die EN 71-1:2005 „Sicherheit von Spielzeug Teil 1: Mechanische und physikalische Eigenschaften“ binnen 24 Monaten zu überarbeiten. Bis die überarbeitete Norm vorliegt, müssen Magnetspielzeuge mit folgendem Warnhinweis versehen werden:

„Warnung! Dieses Spielzeug enthält Magnete oder magnetische Bestandteile. Magnete, die im menschlichen Körper einander oder einen metallischen Gegenstand anziehen, können schwere oder tödliche Verletzungen verursachen. Ziehen Sie sofort einen Arzt zu Rate, wenn Magnete verschluckt oder eingeatmet wurden.“

Alternativ kann auch ein Warnhinweis mit einem gleichwertigen leicht verständlichen Wortlaut und einem eindeutig gleichen Inhalt angebracht werden.

Die Entscheidung 2008/329/EG gilt bis 21. April 2009

VERANSTALTUNGSTIPPS

CE-Kennzeichnung - Grundlagen Der einfache Weg zu EG-Konformität

Termin: 08.05.08

Veranstalter: TEQ Technologietransfer & Qualitätssicherung GmbH

Ort: Stuttgart

Mehr Infos:

<http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/seminare/details.asp?id=155233>

- Anzeige -

ZVEI-Seminar: Inverkehrbringen von Produkten, 7. Mai 2008, in Frankfurt a.M.

Auf europäischer Ebene wurde eine Reihe von Produktrichtlinien erlassen, die wesentlich für den europäischen Binnenmarkt sind. Auch wenn die meisten Richtlinien in der Praxis eingeführt sind, besteht Informationsbedarf über praktische Auswirkungen und Neuerungen. Das Seminar gibt einen Überblick über die wichtigsten europäischen Richtlinien, die Umweltaforderungen an Produkte und Haftungsrisiken. Es richtet sich an Mitarbeiter aus den Bereichen Vertrieb, Entwicklung, Qualitätskontrolle und Betriebsorganisation.



Weitere Informationen erhalten Sie unter: zsg-seminare@zvei.org

CE-Kennzeichnung im Maschinen- und Anlagenbau

Gefahrenanalyse und Konformitätsbewertung

Termin: 28.05.08

Veranstalter: VDI-Wissensforum

Ort: Kassel Mehr Infos:

<http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/seminare/details.asp?id=157552>

Betriebsanleitungen CE-Konform und wirtschaftlich

Überblick über das Feld der technischen Dokumentation, Arbeitsschritte für das Erstellen von Betriebsanleitungen

Termin: 11.06.08

Veranstalter: Rugen Consulting

Ort: Halle

Mehr Infos:

<http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/seminare/details.asp?id=163762>

Diese und andere Veranstaltungen und Seminare zu Themen der CE-Kennzeichnung sowie der

Technischen Dokumentation finden Sie unter www.vdi-nachrichten.com/ce-seminare.

[nach oben](#)

CE-ORIGINALTEXTE

Folgende Normenlisten wurden unter CE-Dokumente
<http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/basics/normen.asp> aktualisiert:

- Persönliche Schutzausrüstungen
- Messgeräte
- Niederspannung

[nach oben](#)

PRAXISTIPPS

Normendatenbank

Zur kontinuierlichen Verfolgung der Normenänderungen im EU-Amtsblatt nach Maschinen-, Niederspannungs-, EMV-, ATEX- und Druckgeräterichtlinie hat die Firma IBF eine spezielle Internet-Normendatenbank eingerichtet. Mit dem Safexpert NormManager erfolgt die Suche und die Aktualisierung.

Für die Durchführung von Gefahrenanalysen auf Basis der neuen EN ISO 14121-1 entwickelt IBF derzeit an einer neuen Gefährdungsliste. Diese wird ab der Version 6.0 in der Praxissoftware Safexpert verfügbar sein.

Weitere Informationen: www.ibf.at

[nach oben](#)

... UND WEITERHIN

Heimwerker: Gerätesicherheit geht vor Preis Kaufverhalten von Kunden in Baumärkten untersucht

(Pressemitteilung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin BAuA vom 25. April 2009)

Produktsicherheit hat für Kunden in Baumärkten eine größere Bedeutung als der Preis oder die Funktionalität, wenn es um den Kauf von Handmaschinen und Heimwerkergeräten geht. Das ergab eine Befragung von über 1.000 Baumarktkunden im Rahmen einer wissenschaftlichen Untersuchung, die im Auftrag der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) vom Institut ASER e.V. an der Bergischen Universität Wuppertal durchgeführt wurde. Produktsicherheit ist dabei für alle Altersgruppen und weitgehend unabhängig von der Berufsausbildung wichtig. Allerdings hat Sicherheit für ältere Kundengruppen einen deutlich höheren Stellenwert. Darüber hinaus spielt bei einer Kaufentscheidung die einfache Handhabung der Geräte eine immer größere Rolle.

Zur Pressemeldung:

http://www.baua.de/nn_5858/de/Presse/Pressemitteilungen/2008/04/pm020-08.html

Zum Forschungsbericht:

http://www.baua.de/nn_11598/de/Publikationen/Fachbeitraege/F2020,xv=vt.pdf

[nach oben](#)

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 06.06.2008

Änderung Ihrer Empfängeradresse

Gerne senden wir Ihnen den CE-Newsletter an Ihre neue E-Mail-Adresse. Mailen Sie einfach mit dem Betreff "aendern CE-Newsletter" an newsletter@vdi-nachrichten.com. Teilen Sie uns bitte Ihre bisherige und Ihre neue Empfängeradresse mit.

CE-Newsletter abbestellen

Wenn Sie den CE-Newsletter nicht mehr erhalten möchten, mailen Sie bitte mit dem Betreff "abmelden CE-Newsletter" an newsletter@vdi-nachrichten.com. Teilen Sie uns bitte die Empfängeradresse mit, an die wir den CE-Newsletter zukünftig nicht mehr senden sollen.

CE-Newsletter abonnieren

Wenn Sie mit unserem Newsletter zufrieden sind, empfehlen Sie uns bitte weiter. Unter <http://www.vdi-nachrichten.com/newsletter> kann man ihn direkt kostenfrei abonnieren. Oder einfach mit dem Betreff "subscribe ce-newsletter" an newsletter@vdi-nachrichten.com mailen und die E-Mail-Adresse angeben, die wir als Empfängeradresse speichern sollen.

Technische Probleme

Wenn Sie mit der Darstellung oder dem Download des Newsletters Probleme haben, wenden Sie sich bitte an den Newsletter Support unter newsletter@vdi-nachrichten.com.

Anregungen, Hinweise oder Tipps zum CE-Newsletter

Die Newsletter-Redaktion freut sich über Ihre Kommentare. Bitte mailen Sie diese an b.kramer@itk-kassel.de.

Werbung im CE-Newsletter

Informieren Sie mit einer Anzeige gezielt die Abonnenten von CE-Newsletter über Ihr Angebot. Wir beraten Sie gerne - mailen Sie unverbindlich an anzeigen@vdi-nachrichten.com

Homepage

Die große Informations- und Kommunikationsplattform zur CE-Kennzeichnung finden Sie unter <http://www.ce-richtlinien.de>

Weitere Newsletter der VDI nachrichten

Ob Karriere, Weiterbildung, Buchtipps oder VentureNews - mit unseren Newslettern sind Sie immer auf dem Laufenden. Einfach kostenfrei abonnieren unter <http://www.vdi-nachrichten.com/newsletter>

Herausgeber

VDI Verlag GmbH, Heinrichstraße 24, 40239 Düsseldorf

E-Mail: info@vdi-nachrichten.com

Geschäftsführung: Raymond Johnson-Ohla

Amtsgericht Düsseldorf HRB 1080

UStID: DE 811117110